

## **NIEDERSCHRIFT**

**über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt**

**am 09.11.2016**

**im Ratssaal**

### **Anwesend:**

#### **Vorsitz:**

Zweiter Stellvertretender Bürgermeister Björn WeißCDU

#### **Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:**

Ratsherr Jürgen Appelt 90/Die Grünen	Bündnis	
Ratsfrau Michaela Dötsch	CDU	
Ratsherr Oliver Fröhling	CDU	ab 17.06 Uhr
Ratsfrau Dr. Antje Heider	CDU	
Ratsherr Lothar Hellwig	SPD	Vertreter für Herrn Harald Metzger
Ratsherr Steffen Kriegel	SPD	
Ratsherr Philipp Siewert	SPD	
Ratsfrau Heide-Marie Skorupa	SPD	Vertreterin für Ratsherrn Jan Eggermann
Ratsherr Michael Thielicke	SPD	
Ratsherr Michael Thomas-Lienkämper	DIE LINKE.	
Ratsfrau Barbara Tünsmeier	SPD	
Ratsherr Jens Voß	SPD	
Ratsherr Hansjürgen Wakup	CDU	Vertreter für Ratsherrn Björn Schöttler
Ratsherr Michael Wülfrath	FDP	
Herr Dominik Hass	SPD	
Herr Daniel Kahler	CDU	
Herr Jochen Kliebisch /Die Grünen	Bündnis 90	

#### **Beratende Mitglieder Integrationsrat**

Frau Sandra Maß Liste der SPD	Internationale
----------------------------------	----------------

#### **Verwaltung:**

Herr Martin Bärwolf  
Herr Hans-Jürgen Badziura  
Herr Georg Thomys  
Herr Christian Vöcks  
Frau Dagmar Däumer  
Frau Heike Müller

#### **Schriftführung:**

Frau Birgit Stoltefaut-Voß

**Abwesend:**

**Ausschussmitglieder mit Stimmrecht:**

Ratsherr Jan Eggermann	SPD
Ratsherr Björn Schöttler	CDU
Herr Harald Metzger	SPD
Herr Ralf Tofote	Alternative für
Lüdenscheid	

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

**1. Öffentliche Fragestunde**

---

**Entfällt**

**2. Vorstellung des GIS-basierten Baulückenkatasters**

---

Vorsitzender Weiß begrüßt Frau Detering und bittet sie um Vortrag.

Frau Detering stellt sich zunächst persönlich vor und erläutert dann das von ihr erstellte Baulückenkataster anhand der in der **Anlage** befindlichen Präsentation.

Auf Rückfrage von Ratsherrn Appelt antwortet Frau Detering, dass die jeweiligen Flächen der Baulücken unter 2.000 qm liegen und es bei der Anzahl von ca. 230 Stück einige ohne planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen gebe.

Herr Bärwolf stellt fest, dass die durch Frau Detering aufgestellte Datei in jedem Fall gepflegt werde. Es sei nun vorgesehen, die Eigentümer anzuschreiben, um eine Aktivierung bebaubarer Flächen anzuregen. Darüber hinaus werde in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt der Gutachter den Entwurf des Handlungskonzepts Wohnen vorstellen, so dass in dieser Kombination eine gute Diskussionsgrundlage geschaffen sei.

Auf Nachfrage von Ratsherrn Voß teilt Herr Bärwolf mit, dass eine Information über Flächeneigentümer an potenzielle Interessenten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gegeben werden könne.

Vorsitzender Weiß bedankt sich bei Frau Detering für die gute Arbeit und den anschaulichen Vortrag.

3. **A. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 737 "Römerweg", 7. Änderung; B. Bebauungsplan Nr. 737 "Römerweg", 7. Änderung; Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen, Beschluss, Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: 184/2016**
- 

Auf Nachfrage von Ratsherrn Appelt erläutert Herr Badziura, dass die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zum Teil bereits umgesetzt seien. Eine Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen werde durch die Verwaltung in unregelmäßigen Abständen erfolgen.

Ohne weitere Diskussion empfehlen die Ausschussmitglieder dem Rat der Stadt Lüdenscheid mit Stimmenmehrheit bei zwei Nein-Stimmen folgenden

### **Beschluss:**

A.: I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 16.03.2016:

Im Rahmen der Bürgeranhörung wurden von den anwesenden Bürgern Fragen zum Planinhalt gestellt. Ein Bürger merkt an, dass im Wald, der für die Erweiterung der Firma Lixfeld umgewandelt werden soll, alte Eichen stehen würden und dort geschützter Ilex vorhanden sei. Auch würde der dortige Waldboden die Funktion einer Regenrückhaltung besitzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Betriebserweiterung für die Firma Megatec eventuelle Munitionsreste im Waldboden vorhanden sein könnten.

### Stellungnahme:

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz/Walderhaltung – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, zwei Waldflächen für Erweiterungsvorhaben der Firmen Lixfeld und Megatec in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen und eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg“ vorzunehmen.

Dabei handelt es sich nach dem Umweltbericht um eine Inanspruchnahme von rund 0,5 ha Eichen-Mischwald mittleren Alters für die Betriebserweiterung der Firma Megatec und um die Umwandlung von rund 1,8 ha Buchen-Eichenwald und Eichen-Mischwald aus geringen bis mittleren Baumhölzern für die Erweiterung der Firma Lixfeld. Aus forstrechtlicher Sicht wurden diese Eingriffe in den Wald durch entsprechende Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen ausgeglichen.

Nach Auskunft des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid verfügt der vorhandene Mischwasserkanal in der Straße Hoher Hagen über eine ausreichende Kapazität, um das zusätzliche Niederschlagswasser der künftigen Dachflächen der geplanten

Erweiterungshallen für die Firma Lixfeld aufnehmen zu können. Insofern ist die Waldumwandlung (Verlust von Flächen für die Regenrückhaltung) aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung unproblematisch.

Die Stadt Lüdenscheid hat den Hinweis auf Munitionsreste im Waldbereich, der für die Firma Megatec umgewidmet werden soll, geprüft. Dem Waldeigentümer ist über Munitionsvorkommen oder Munitionsreste auf seinem Grundstück nichts bekannt. Nach einer Luftbildauswertung für Lüdenscheid durch die Bezirksregierung Arnsberg hat die Luftbildauswertung für die in Rede stehende Waldfläche neben dem Betriebsgrundstück Römerweg 25 keine Bombenabwürfe erkennen lassen. Das zuständige Ordnungsamt der Stadt Lüdenscheid hat daraufhin mit Ordnungsverfügung vom 16.06.2016 die Kampfmittelfreiheit des Grundstückes bescheinigt.

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann teilweise gefolgt werden.

2. Schreiben des Märkischen Kreises – Fachdienst Bauen und Planung vom 29.01.2016 und vom 26.08.2016

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird vorgetragen, dass für die Planänderung im Bereich der Firma Megatec hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im weiteren Planverfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Maßnahmen zur Minderung/Ausgleich) schlüssig nachzuweisen seien. Es sei sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Im Änderungsbereich der Firma Lixfeld sei hinsichtlich des Schutzgutes Boden die massive Abgrabung sowie der schutzwürdige Boden im nordwestlichen Geltungsbereich nach Einschätzung der Fachbehörde nicht hinreichend bewertet. Im weiteren Verfahren sei dieses Schutzgut auch hinsichtlich der Ausgleichsermittlung stärker zu berücksichtigen. Dem Schutzgut Landschaft sollte durch eine wesentlich breitere, westliche Abgrenzung aus Gehölzen/Baumbestand stärker Rechnung getragen werden. Dadurch könne eine angemessene Eingrünung durch bereits vorhandenen Baumbestand gewährleistet werden. Hier sollten entsprechende Festsetzungen erfolgen. Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im weiteren Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Maßnahmen zur Minderung/Ausgleich) schlüssig nachzuweisen und sicherzustellen, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Dabei sollte der Erhalt möglichst vieler Altbäume (Höhlenbäume) das Ziel sein. Dem Erhalt bzw. der Schaffung natürlicher Quartiere ist in jedem Fall der Vorzug gegenüber dem Einsatz künstlicher Ersatzquartiere zu geben.

Sowohl durch die geplante Betriebserweiterung der Firma Lixfeld als auch durch die Waldumbaumaßnahme (WUM) werde ein großer Laubwaldbereich mit Anteilen an Altbäumen in Anspruch genommen, der im neu aufgestellten Flächennutzungsplan als Wald dargestellt ist. Damit der verbleibende Waldbereich künftig nach über eine substantiell ausreichende Größe und ökologische Funktion sowie einen entsprechenden Zuschnitt verfüge, sollte die nördliche Baugrenze mindestens bis auf die Verlängerung des bestehenden Böschungsverlaufs zurückgenommen werden. Städtebaulich würde dann eine Bebauungslinie am nördlichen Rand des Gewerbegebietes entstehen, die das Gebiet sinnvoll abschließe. Diese Abgrenzung sollte auch im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

Der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege merkt abschließend an, dass der erforderliche Waldausgleich bzw. die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für beide Änderungsbereiche nicht auf Offenlandflächen (insbesondere Grün-

land) erfolgen sollen, da Lüdenscheid bereits über einen hohen Bewaldungsanteil verfüge und die verbliebenen Offenlandbereiche häufig einen hohen ökologischen Wert besäßen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sollte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Ferner sollen die im Umweltbericht bzw. die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen zeitlichen Abfolge sichergestellt und durchgeführt werden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sei durch ein entsprechendes Monitoring zu überprüfen. Die landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind bis zur Rechtskraft der Bebauungsplanänderung rechtlich abzusichern.

Der Fachdienst Bodenschutz bittet darum, für die Betriebserweiterung der Firma Lixfeld folgende Hinweise aufzunehmen:

Bei Abbruch-/Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Sollte es sich um gefährliche Abfälle handeln, so empfiehlt sich vor der Entsorgung eine telefonische Anfrage bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (02351/966-6391).

#### Stellungnahme:

Das Büro Ökoplan aus Essen hat eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe 1 und 2) erarbeitet. In dem Umweltbericht wurde neben einer Bestandsaufnahme eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter abgegeben. Ferner wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung ermittelt. In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Tierarten ermittelt. Es wurden dort die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz benannt. Auf einer südlich der Straße Im Wiesental gelegenen, etwa 33 mal 300 m großen Teilfläche wurde im Mai 2016 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein arten- und strukturreicher Waldmantel angelegt. Dazu wurden die vorhandenen Fichten und Douglasien sowie ein Großteil der Pioniergehölze entfernt und durch die Anpflanzung von Früchte tragenden Gehölzen wie Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Vogelbeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Bergahorn, Waldrebe und Hundrose ersetzt. Dadurch kann sich dort ein gestufter Waldmantel mit einem hohen Nahrungsangebot und guten Deckungsmöglichkeiten für die Haselmaus entwickeln. Insbesondere in den Randbereichen sind bereits einige für die Haselmaus geeignete Gehölzstrukturen vorhanden (beispielsweise Haselsträucher), die die geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sinnvoll ergänzen. Zur Erhöhung des Angebotes an geeigneten Tagesverstecken für die Haselmaus wurden auf der Maßnahmenfläche zusätzlich Haselmauskästen installiert. Ferner wurden vier Totholz- und Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat angelegt. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen und Aussagen zur Entwicklungsdauer der Maßnahme und Bestandsentwicklung der Haselmaus auf der Maßnahmenfläche treffen zu können, wird von einem Fachbiologen in den Jahren 2016 bis 2018 ein dreijähri-

ges Monitoring durchgeführt. Hierzu werden die installierten Haselmauskästen viermal jährlich auf einen Haselmausbesatz kontrolliert. Das Büro Ökoplan wurde für dieses Monitoring bereits beauftragt. Zur Schaffung geeigneter Quartiermöglichkeiten werden für die Fledermäuse in der vorgesehenen Maßnahmenfläche an geeigneter Stelle zusätzlich Fledermauskästen installiert.

Die von der Unteren Landschaftsbehörde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen hinsichtlich der Berücksichtigung des schutzwürdigen Bodens, des Schutzgutes Landschaft und der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurden dem Fachbüro Ökoplan mitgeteilt. Das Büro Ökoplan hat daraufhin die Anregungen in der Untersuchung berücksichtigt und die ergänzenden Ergebnisse in den Umweltbericht und in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingearbeitet.

Die Stadt Lüdenscheid kann der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde auf eine Zurücknahme der nördlichen Baugrenze nicht folgen, da die Firma Lixfeld für die vorgesehenen neuen Gewerbehallen die in der Planung ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche zwingend benötigt und sich dadurch die Lage der nördlichen Baugrenze ergibt. Diese Baufläche ist bereits ohne potenzielle Reserveflächen geplant, so dass eine Verringerung der überbaubaren Grundstücksfläche die Erweiterungsplanung der Firma Lixfeld in Frage stellen würde.

Entlang der Straßen Hoher Hagen und Gielster Stück wird die geplante Betriebserweiterungsfläche durch eine Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB umrahmt. Ziel der geplanten Anpflanzungsfläche, die im Wesentlichen aus Sträuchern bestehen soll, ist eine gestalterische Eingrünung des Betriebsgrundstückes zur Straße. Zwei vorhandene Höhlenbäume können dadurch als Fledermausquartier erhalten bleiben. Zusätzlich wird dort ein Zufahrtsverbot festgesetzt, um eine Unterbrechung der zusammenhängenden Eingrünung durch Grundstückszufahrten zu unterbinden. In Verbindung mit dem anschließenden Wald ist das neue Betriebsgrundstück somit nach allen Seiten baugestalterisch zusammenhängend eingegrünt.

Die Stadt Lüdenscheid hat die Kompensationsflächen für den erforderlichen Waldausgleich bzw. die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der Forstbehörde und mit der Unteren Landschaftsbehörde im Planverfahren fachlich abgestimmt. Dabei konnten im Stadtgebiet Ausgleichsflächen gefunden werden, die sich auf die bestehenden ökologisch wertvollen Offenlandflächen nicht negativ auswirken. Es handelt sich um Flächen, auf denen eine ökologische Aufwertung möglich ist.

Die Stadt Lüdenscheid steht der Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Die Stadt Lüdenscheid wird die Firma Lixfeld und auch die Firma Megatec im Rahmen der geplanten Betriebserweiterungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien beraten. Auf eine Festsetzung in den beiden Bebauungsplanänderungen wird allerdings verzichtet.

Die Durchführung und Erhaltung der landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden vor dem Satzungsbeschluss durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Firma Lixfeld und der Stadt Lüdenscheid öffentlich-rechtlich gesichert.

Der Hinweis des Fachdienstes Bodenschutz wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes in den Begründungstext des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Anregung wurde somit gefolgt.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

3. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 04.01.2016

Die Fachbehörde macht darauf aufmerksam, dass angrenzend an die südwestliche Planungsfläche ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal – Grenzwall (Landwehr) zwischen Gelstern und Schnarüm – liegt. Das Bodendenkmal darf nicht durch die geplante Baumaßnahme der Firma Lixfeld beeinträchtigt oder verändert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung werden hingegen keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt.

Der LWL weist jedoch darauf hin, dass wegen der gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden könnten. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises für Betroffene in den Bebauungsplan gebeten.

Stellungnahme:

Den Anregungen des LWL wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

4. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 25.01.2016 und vom 17.08.2016

Die Forstbehörde macht in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung grundsätzliche Bedenken geltend, da Wald in einer Größenordnung von 2,3 ha betroffen ist. Falls jedoch für die Stadt Lüdenscheid die dringende Notwendigkeit bestehe, auf diese Waldflächen zurückgreifen zu müssen und alternativen zur Gewerbe- und Industriegebietsausweisung fehlten, müssten aus forstlicher Sicht geeignete und ausreichende Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen mit heimischen Laubhölzern für die Wald- und Waldfunktionsverluste in den angegebenen Größenordnungen (für die 7. Änderung Lixfeld 3,6 ha und für die 8. Änderung Megatec 0,9 ha) erfolgen.

In der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 17.08.2016 äußert die Forstbehörde gegen die Planänderung keine Bedenken, da die Waldverluste von 1,47 ha durch fachlich abgestimmte Ersatzaufforstungen und durch ökologische Aufwertungen ersetzt bzw. ausgeglichen werden. Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen seien bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes zu sichern.

Stellungnahme:

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz/Walderhaltung – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, eine Teilfläche des nördlichen Waldes für die Firma Lixfeld in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen und eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen. Im Planaufstellungsverfahren hat die Stadt Lüdenscheid gemeinsam mit der Forstbehörde im Stadtgebiet geeignete Eraufforstungsflächen ermittelt, auf denen der forstrechtliche Ausgleich erfolgen kann. In der Stellungnahme vom 17.08.2016 weist die Forstbehörde auf die abgestimmten Flächen für forstliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme hin. Insofern bestehen aus forstlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen die 7. Bebauungsplanänderung. Die notwendigen Ersatzaufforstungen und ökologischen Waldaufwertungen hat die Stadt Lüdenscheid durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Firma Lixfeld (jeweils Flächeneigentümer) öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Den vorgetragenen Hinweisen und Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kann somit gefolgt werden.

- II. Gemäß der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.
  - III. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg, die nach § 6 BauGB erforderlich ist, sowie unter der Angabe von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme in dieser Bekanntmachung wirksam.
- B.: I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 737 „Römerweg“, 7. Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 16.03.2016:

Im Rahmen der Bürgeranhörung wurden von den anwesenden Bürgern Fragen zum Planinhalt gestellt. Ein Bürger merkt an, dass im Wald, der für die Erweiterung der Firma Lixfeld umgewandelt werden soll, alte Eichen stehen würden und dort geschützter Ilex vorhanden sei. Auch würde der dortige Waldboden die Funktion einer Regenrückhaltung besitzen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der geplanten Betriebserweiterung für die Firma Megatec eventuelle Munitionsreste im Waldboden vorhanden sein könnten.

Stellungnahme:

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz/Walderhaltung – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, zwei Waldflächen für Erweiterungsvorhaben der Firmen Lixfeld und Megatec in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen und eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 737 „Römerweg“ vorzunehmen.

Dabei handelt es sich nach dem Umweltbericht um eine Inanspruchnahme von rund 0,5 ha Eichen-Mischwald mittleren Alters für die Betriebserweiterung der Firma Megatec und um die Umwandlung von rund 1,8 ha Buchen-Eichenwald und Eichen-Mischwald aus geringen bis mittleren Baumhölzern für die Erweiterung der Firma Lixfeld. Aus forstrechtlicher Sicht wurden diese Eingriffe in den Wald durch entsprechende Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen ausgeglichen.

Nach Auskunft des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid verfügt der vorhandene Mischwasserkanal in der Straße Hoher Hagen über eine ausreichende Kapazität, um das zusätzliche Niederschlagswasser der künftigen Dachflächen der geplanten Erweiterungshallen für die Firma Lixfeld aufnehmen zu können. Insofern ist die Wald-



umwandlung (Verlust von Flächen für die Regenrückhaltung) aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung unproblematisch.

Die Stadt Lüdenscheid hat den Hinweis auf Munitionsreste im Waldbereich, der für die Firma Megatec umgewidmet werden soll, geprüft. Dem Waldeigentümer ist über Munitionsvorkommen oder Munitionsreste auf seinem Grundstück nichts bekannt. Nach einer Luftbildauswertung für Lüdenscheid durch die Bezirksregierung Arnberg hat die Luftbildauswertung für die in Rede stehende Waldfläche neben dem Betriebsgrundstück Römerweg 25 keine Bombenabwürfe erkennen lassen. Das zuständige Ordnungsamt der Stadt Lüdenscheid hat daraufhin mit Ordnungsverfügung vom 16.06.2016 die Kampfmittelfreiheit des Grundstückes bescheinigt.

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann teilweise gefolgt werden.

2. Schreiben des Märkischen Kreises – Fachdienst Bauen und Planung vom 29.01.2016 und vom 26.08.2016

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird vorgetragen, dass für die Planänderung im Bereich der Firma Megatec hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im weiteren Planverfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Maßnahmen zur Minderung/Ausgleich) schlüssig nachzuweisen seien. Es sei sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Im Änderungsbereich der Firma Lixfeld sei hinsichtlich des Schutzgutes Boden die massive Abgrabung sowie der schutzwürdige Boden im nordwestlichen Geltungsbereich nach Einschätzung der Fachbehörde nicht hinreichend bewertet. Im weiteren Verfahren sei dieses Schutzgut auch hinsichtlich der Ausgleichsermittlung stärker zu berücksichtigen. Dem Schutzgut Landschaft sollte durch eine wesentlich breitere, westliche Abgrenzung aus Gehölzen/Baumbestand stärker Rechnung getragen werden. Dadurch könne eine angemessene Eingrünung durch bereits vorhandenen Baumbestand gewährleistet werden. Hier sollten entsprechende Festsetzungen erfolgen. Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind im weiteren Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Maßnahmen zur Minderung/Ausgleich) schlüssig nachzuweisen und sicherzustellen, so dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden. Dabei sollte der Erhalt möglichst vieler Altbäume (Höhlenbäume) das Ziel sein. Dem Erhalt bzw. der Schaffung natürlicher Quartiere ist in jedem Fall der Vorzug gegenüber dem Einsatz künstlicher Ersatzquartiere zu geben.

Sowohl durch die geplante Betriebserweiterung der Firma Lixfeld als auch durch die Waldumbaumaßnahme (WUM) werde ein großer Laubwaldbereich mit Anteilen an Altbäumen in Anspruch genommen, der im neu aufgestellten Flächennutzungsplan als Wald dargestellt ist. Damit der verbleibende Waldbereich künftig nach über eine substantiell ausreichende Größe und ökologische Funktion sowie einen entsprechenden Zuschnitt verfüge, sollte die nördliche Baugrenze mindestens bis auf die Verlängerung des bestehenden Böschungsverlaufs zurückgenommen werden. Städtebaulich würde dann eine Bebauungslinie am nördlichen Rand des Gewerbegebietes entstehen, die das Gebiet sinnvoll abschließe. Diese Abgrenzung sollte auch im Flächennutzungsplan berücksichtigt werden.

Der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege merkt abschließend an, dass der erforderliche Waldausgleich bzw. die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für beide Änderungsbereiche nicht auf Offenlandflächen (insbesondere Grünland) erfolgen sollen, da Lüdenscheid bereits über einen hohen Bewaldungsanteil

verfüge und die verbliebenen Offenlandbereiche häufig einen hohen ökologischen Wert besäßen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sollte im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

Ferner sollen die im Umweltbericht bzw. die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen zeitlichen Abfolge sichergestellt und durchgeführt werden. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen sei durch ein entsprechendes Monitoring zu überprüfen. Die landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind bis zur Rechtskraft der Bebauungsplanänderung rechtlich abzusichern.

Der Fachdienst Bodenschutz bittet darum, für die Betriebserweiterung der Firma Lixfeld folgende Hinweise aufzunehmen:

Bei Abbruch-/Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind auf eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage im Märkischen Kreis zu verbringen. Auf die Überlassungspflicht von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Anschluss und Benutzungszwang nach der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Sollte es sich um gefährliche Abfälle handeln, so empfiehlt sich vor der Entsorgung eine telefonische Anfrage bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (02351/966-6391).

#### Stellungnahme:

Das Büro Ökoplan aus Essen hat eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Stufe 1 und 2) erarbeitet. In dem Umweltbericht wurde neben einer Bestandsaufnahme eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter abgegeben. Ferner wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Planung ermittelt. In dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die planungsrelevanten Tierarten ermittelt. Es wurden dort die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz benannt. Auf einer südlich der Straße Im Wiesental gelegenen, etwa 33 mal 300 m großen Teilfläche wurde im Mai 2016 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ein arten- und strukturreicher Waldmantel angelegt. Dazu wurden die vorhandenen Fichten und Douglasien sowie ein Großteil der Pioniergehölze entfernt und durch die Anpflanzung von Früchte tragenden Gehölzen wie Haselnuss, Weißdorn, Schlehe, Vogelbeere, Faulbaum, Holunder, Vogelkirsche, Eberesche, Bergahorn, Waldrebe und Hundrose ersetzt. Dadurch kann sich dort ein gestufter Waldmantel mit einem hohen Nahrungsangebot und guten Deckungsmöglichkeiten für die Haselmaus entwickeln. Insbesondere in den Randbereichen sind bereits einige für die Haselmaus geeignete Gehölzstrukturen vorhanden (beispielsweise Haselsträucher), die die geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sinnvoll ergänzen. Zur Erhöhung des Angebotes an geeigneten Tagesverstecken für die Haselmaus wurden auf der Maßnahmenfläche zusätzlich Haselmauskästen installiert. Ferner wurden vier Totholz- und Reisighaufen mit hohem Anteil an Laubstreu als Überwinterungshabitat angelegt. Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen und Aussagen zur Entwicklungsdauer der Maßnahme und Bestandsentwicklung der Haselmaus auf der Maßnahmenfläche treffen zu können, wird von einem Fachbiologen in den Jahren 2016 bis 2018 ein dreijähriges Monitoring durchgeführt. Hierzu werden die installierten Haselmauskästen vier-

mal jährlich auf einen Haselmausbesatz kontrolliert. Das Büro Ökoplan wurde für dieses Monitoring bereits beauftragt. Zur Schaffung geeigneter Quartiermöglichkeiten werden für die Fledermäuse in der vorgesehenen Maßnahmenfläche an geeigneter Stelle zusätzlich Fledermauskästen installiert.

Die von der Unteren Landschaftsbehörde im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgetragene Anregungen hinsichtlich der Berücksichtigung des schutzwürdigen Bodens, des Schutzgutes Landschaft und der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurden dem Fachbüro Ökoplan mitgeteilt. Das Büro Ökoplan hat daraufhin die Anregungen in der Untersuchung berücksichtigt und die ergänzenden Ergebnisse in den Umweltbericht und in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingearbeitet.

Die Stadt Lüdenscheid kann der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde auf eine Zurücknahme der nördlichen Baugrenze nicht folgen, da die Firma Lixfeld für die vorgesehenen neuen Gewerbehallen die in der Planung ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche zwingend benötigt und sich dadurch die Lage der nördlichen Baugrenze ergibt. Diese Baufläche ist bereits ohne potenzielle Reserveflächen geplant, so dass eine Verringerung der überbaubaren Grundstücksfläche die Erweiterungsplanung der Firma Lixfeld in Frage stellen würde.

Entlang der Straßen Hoher Hagen und Gielster Stück wird die geplante Betriebserweiterungsfläche durch eine Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB umrahmt. Ziel der geplanten Anpflanzungsfläche, die im Wesentlichen aus Sträuchern bestehen soll, ist eine gestalterische Eingrünung des Betriebsgrundstückes zur Straße. Zwei vorhandene Höhlenbäume können dadurch als Fledermausquartier erhalten bleiben. Zusätzlich wird dort ein Zufahrtsverbot festgesetzt, um eine Unterbrechung der zusammenhängenden Eingrünung durch Grundstückszufahrten zu unterbinden. In Verbindung mit dem anschließenden Wald ist das neue Betriebsgrundstück somit nach allen Seiten baugestalterisch zusammenhängend eingegrünt.

Die Stadt Lüdenscheid hat die Kompensationsflächen für den erforderlichen Waldausgleich bzw. die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der Forstbehörde und mit der Unteren Landschaftsbehörde im Planverfahren fachlich abgestimmt. Dabei konnten im Stadtgebiet Ausgleichsflächen gefunden werden, die sich auf die bestehenden ökologisch wertvollen Offenlandflächen nicht negativ auswirken. Es handelt sich um Flächen, auf denen eine ökologische Aufwertung möglich ist.

Die Stadt Lüdenscheid steht der Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich positiv gegenüber. Die Stadt Lüdenscheid wird die Firma Lixfeld und auch die Firma Megatec im Rahmen der geplanten Betriebserweiterungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien beraten. Auf eine Festsetzung in den beiden Bebauungsplanänderungen wird allerdings verzichtet.

Die Durchführung und Erhaltung der landschaftsrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden vor dem Satzungsbeschluss durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Firma Lixfeld und der Stadt Lüdenscheid öffentlich-rechtlich gesichert.

Der Hinweis des Fachdienstes Bodenschutz wurde bereits zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes in den Begründungstext des Bebauungsplanes aufgenommen. Der Anregung wurde somit gefolgt.

Den Anregungen und Hinweisen des Märkischen Kreises kann aus den geschilderten Gründen nur teilweise gefolgt werden.

3. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Schreiben vom 04.01.2016

Die Fachbehörde macht darauf aufmerksam, dass angrenzend an die südwestliche Planungsfläche ein in die Denkmalliste eingetragenes Bodendenkmal – Grenzwall (Landwehr) zwischen Gelstern und Schnarüm – liegt. Das Bodendenkmal darf nicht durch die geplante Baumaßnahme der Firma Lixfeld beeinträchtigt oder verändert werden. Innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung werden hingegen keine bodendenkmalpflegerischen Belange berührt.

Der LWL weist jedoch darauf hin, dass wegen der gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden könnten. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht um die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises für Betroffene in den Bebauungsplan gebeten.

Stellungnahme:

Den Anregungen des LWL wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

4. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 25.01.2016 und vom 17.08.2016

Die Forstbehörde macht in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Bebauungsplanänderung grundsätzliche Bedenken geltend, da Wald in einer Größenordnung von 2,3 ha betroffen ist. Falls jedoch für die Stadt Lüdenscheid die dringende Notwendigkeit bestehe, auf diese Waldflächen zurückgreifen zu müssen und alternativen zur Gewerbe- und Industriegebietsausweisung fehlten, müssten aus forstlicher Sicht geeignete und ausreichende Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen mit heimischen Laubhölzern für die Wald- und Waldfunktionsverluste in den angegebenen Größenordnungen (für die 7. Änderung Lixfeld 3,6 ha und für die 8. Änderung Megatec 0,9 ha) erfolgen.

In der Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 17.08.2016 äußert die Forstbehörde gegen die Planänderung keine Bedenken, da die Waldverluste von 1,47 ha durch fachlich abgestimmte Ersatzaufforstungen und durch ökologische Aufwertungen ersetzt bzw. ausgeglichen werden. Die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen seien bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes zu sichern.

Stellungnahme:

Aus Gründen der Standortsicherung der heimischen Unternehmen und der Arbeitsplatzhaltung in der mittelständischen Industrie ist die Stadt Lüdenscheid in der Abwägung der unterschiedlichen Belange (Ökologie/Freiraumschutz/Walderhaltung – Wirtschaft/Standortsicherung) im vorliegenden Fall dazu bereit, eine Teilfläche des nördlichen Waldes für die Firma Lixfeld in gewerbliche Bauflächen umzuwidmen und eine Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen. Im Planaufstellungsverfahren hat die Stadt Lüdenscheid gemeinsam mit der Forstbehörde im Stadtgebiet geeignete Erstaufforstungsflächen ermittelt, auf denen der forstrechtliche Ausgleich erfolgen kann. In der Stellungnahme vom 17.08.2016 weist die Forstbehörde auf die abgestimmten Flächen für forstliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme hin. Insofern bestehen aus forstlicher Sicht keinerlei Bedenken gegen die 7. Bebauungsplanänderung. Die notwendigen Ersatzaufforstungen und ökologischen Waldaufwertungen hat die Stadt Lüdenscheid durch einen städtebaulichen Vertrag mit der Firma Lixfeld (jeweils Flächeneigentümer) öffentlich-rechtlich sichergestellt.

Den vorgetragenen Hinweisen und Anregungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW kann somit gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 737 „Römerweg“, 7. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 737 „Römerweg“, 7. Änderung wird nach erfolgter Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	./.

#### **4. Antragstellung auf Mitgliedschaft Lüdenscheids im Arbeitskreis historische Stadt- und Ortskerne in NRW Vorlage: 188/2016**

---

Vorsitzender Weiß bittet Frau Däumer um Vortrag.

Frau Däumer erläutert anhand der in der **Anlage** befindlichen Präsentation Notwendigkeit und Nutzen einer Mitgliedschaft Lüdenscheids im Arbeitskreis historische Stadt- und Ortskerne in NRW.

Vorsitzender Weiß bedankt sich für die Ausführungen.

Ohne weitere Diskussion fassen die Ausschussmitglieder einstimmig folgenden

#### **Beschluss:**

Dem in der Anlage befindlichen Antrag wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage einen Antrag auf Aufnahme Lüdenscheids in die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW zu stellen. Den Zielen der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadt- und Ortskerne in NRW wird zugestimmt.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 18  
Nein-Stimmen: ./.  
Enthaltungen: ./.

## **5. Berichtswesen, hier: Mündliche Berichte**

---

### **5.1. Aktueller Sachstand zur Gestaltungssatzung**

---

Vorsitzender Weiß bittet Frau Däumer um Vortrag.

Anhand der in der **Anlage** befindlichen Präsentation erläutert Frau Däumer die Bedeutung der bisher vorhandenen Gestaltungssatzung für die Innenstadt. Insbesondere anhand von Vorher-Nachher-Bildern verdeutlicht sie die Ergebnisse der bisherigen Beratungen und deren Umsetzung durch die jeweiligen Eigentümer.

Vorsitzender Weiß bedankt sich bei Frau Däumer für den Vortrag und die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gestaltungssatzung geleisteten, immer lösungsorientierten Arbeit. Die vorgestellten Beispiele machten die Bedeutung einer Gestaltungssatzung und deren Umsetzung deutlich.

Auf Nachfrage von Ratsherrn Voß führt Frau Däumer aus, dass es bekannt sei, dass die oberen Etagen insbesondere in der Wilhelmstraße oftmals leer stünden. Das liege überwiegend daran, dass früher Wohnen und Ladenlokalnutzung in einem Haus untergebracht gewesen seien. Heute würden die Nutzer der Ladenlokale nur noch selten im selben Haus wohnen. Einen separaten Zugang zu den Wohnungen gebe es oftmals nicht, so dass eine Vermietung problematisch sei. Die Verwaltung werde hier auch weiterhin versuchen, Lösungen zu finden.

## **6. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen**

---

### **6.1. Bekanntgaben**

---

#### **6.1.1. Landesplanerisches Einvernehmen "Brügge-Ost"**

---

Herr Vöcks teilt mit, dass im Gewerbegebiet Brügge-Ost ein Vollsortimenter mit einer Verkaufsfläche von 1.800 qm für Lebensmittel und ca. 750 qm für Getränke vorgesehen sei. Der dort bestehende Holzgroßwarenhandel mit einer Verkaufsfläche von ca. 3.000 qm bleibe bestehen. Damit seien die Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg erfüllt und das landesplanerische Einvernehmen könne zeitnah erteilt werden.

### **6.1.2. Stellungnahme der Mark-E zu den Anmerkungen in der Sitzung am 21.09.2016 zur Windenergieanlage an der Versetalsperre**

---

Vorsitzender Weiß verliest das in der **Anlage** befindliche Schreiben der Mark-E. Abschließend fragt er nach, ob seitens der Ausschussmitglieder ein Interesse bestehe, den angebotenen Ortstermin Anfang Dezember 2016 zu vereinbaren. Dieses wird verneint.

Die Ausschussmitglieder nehmen Kenntnis.

### **6.1.3. Aktueller Sachstand zur Schließung der Skaterhalle am Jahnplatz**

---

Vorsitzender Weiß bittet um Vortrag.

Herr Bärwolf führt einleitend aus, dass die Verwaltung aus aktuellem Anlass und zur Vermeidung von Gerüchten, diese Sitzung direkt nutzen wolle, um die Öffentlichkeit über die Schließung der Skaterhalle am Jahnplatz zu informieren. Herr Thomys als Fachdienstleiter der Bauaufsicht informiere aus erster Hand, da er persönlich an der Ortsbesichtigung am 08. November 2016 anwesend gewesen sei. Eine entsprechende Presseberichterstattung sei für Donnerstag, den 10. November 2016, vorgesehen.

Herr Thomys führt aus, dass er am Vortrag seitens ZGW spontan zu einer Begehung der Skaterhalle gebeten worden sei. Im Zuge dieser Begehung wurde festgestellt, dass die zwei baulichen Rettungswege nicht wie brandschutztechnisch erforderlich vorhanden bzw. nutzbar seien. Die eine Tür sei durch Zuschweißen unbrauchbar gemacht und somit dauerhaft geschlossen gewesen. Darüber hinaus gebe es ein Rolltor und eine weitere Tür befände sich eingebettet in einen Thekenbereich. Zusätzlich seien keine Statiknachweise für die dort z.T. selbstgebauten Halfpipes vorhanden gewesen. Aus Sicherheitsgründen habe die Skaterhalle daher umgehend geschlossen werden müssen. Die vorliegenden Mängel seien jedoch nicht so gravierend, dass sie nicht zeitnah behoben und damit die Skaterhalle ihrer vorgesehenen Nutzung wieder freigegeben werden könne. Die ZGW als Verwalter des Gebäudes habe eine kurzfristige Hilfe zugesagt, damit eine Nutzung möglichst schnell wieder erfolgen könne.

Herr Bärwolf ergänzt, dass es am kommenden Freitag ein Gespräch aller Beteiligten gebe, um Lösungen zu finden. Die für die Herrichtung entstehenden Kosten seien nicht etatisiert, daher müssten ggf. zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. In erster Linie handele es sich bei den zu beseitigenden Mängeln um Mängel in den Bereichen Brandschutz, Statik und Elektrik. Ein Defekt am Gebäude liege nicht vor.

Herr Thomys führt auf Nachfrage weiter aus, dass es beispielsweise für Schulen u.ä. turnusmäßige Kontrolltermine gebe, die auch in den entsprechenden Abständen vorgeschrieben seien. Bei der Skaterhalle sei der Betreiber bzw. der Eigentümer in der Pflicht. Dass die hier vorliegenden Mängel aufgefallen seien, sei also lediglich ein Zufall gewesen.

Auf Nachfrage von Ratsfrau Dr. Heider teilt Herr Bärwolf mit, dass die Stadt Lüdenscheid Eigentümer des Gebäudes sei. Betrieben werde die Skaterhalle von einem privaten Verein. Dessen Pflicht sei es auch, die Statiknachweise für die Halfpipes vorzulegen. Er sagt zu, dass die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Verein mit Hochdruck daran arbeiten werde, dass der Betrieb der Skaterhalle möglichst kurzfristig wieder aufgenommen werden könne.

## **6.2. Beantwortung von Anfragen**

---

## **6.3. Anfragen**

---

### **6.3.1. Baumpflanzungen im Zuge der Volme-Renaturierung in Brügge**

---

Ratsfrau Skorupa führt aus, dass sie den Eindruck habe, dass im Zuge der Renaturierung des Volmeufers in Brügge nur sehr wenige Bäume gepflanzt worden seien. Sie fragt, ob alle seitens der Stadt bezahlten Bäume tatsächlich vorhanden seien.

Herr Badziura antwortet, dass die Maßnahme abgeschlossen und ordnungsgemäß abgenommen sei. Hierbei hätten die entsprechenden Pflanznachweise vorgelegen. Es sei die übliche Anwachspflegezeit von ca. zwei Jahren vereinbart worden, was heiße, dass Bäume, die in dieser Zeit eingehen würden, entsprechend nachzupflanzen seien. Er sagt zu, im Frühjahr 2017 eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und die Anfrage zu beantworten.

Ratsfrau Skorupa bedankt sich für die Ausführungen.

gez. Björn Weiß

Vorsitzender

gez. Stoltefaut-Voß

Schriftführerin